

## **I. Name, Rechtsform, Sitz**

### Art. 1 Name

Unter dem Namen *Berner Forum für Kriminalwissenschaften* (BFK) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

## **II. Vereinszweck**

### Art. 3 Zweck und Aufgabe

Das Berner Forum für Kriminalwissenschaften verfolgt den ideellen wissenschaftlichen Zweck der Förderung der Forschung und Lehre unter besonderer Berücksichtigung der Interdisziplinarität im Bereich der Kriminalwissenschaften im weiteren Sinn.

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Veranstaltungen sowie Weiterbildungskurse und unterstützt Forschungsprojekte seiner Mitglieder.

Der Verein setzt sich ferner dafür ein, dass an der Universität Bern sowie an weiteren Lehreinrichtungen im Kanton Bern die Lehrveranstaltungen in Kriminalwissenschaften inhaltlich wie zeitlich koordiniert werden und von Dozentinnen und Dozenten unterschiedlicher Fachgebiete der Kriminalwissenschaften gemeinsame Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### Art. 4 Kategorie

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürlichen und juristischen Personen).

### Art. 5 Beitritt

Der Antrag zum Beitritt von Einzelmitgliedern hat schriftlich an den Vorstand zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten zu erfolgen. Der Beitritt erfolgt gegen eine einmalige Beitrittsgebühr von sFr. 80<sup>1</sup>, die für Studierende sFr. 20 beträgt.

Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden. Gegen den ablehnenden Entscheid kann der/die Beitrittbegehrende innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs erheben, deren Entscheid endgültig ist.

### Art. 6 Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

### Art. 7 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt (Art. 8), Ausschluss (Art. 9) des Mitgliedes sowie mit der Auflösung des Vereins.

---

<sup>1</sup> Die Änderung von sFr. 50 auf sFr. 80 wurde an der Vereinsversammlung vom 14. April 2003 einstimmig angenommen.

#### Art. 8 Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch Eingabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten möglich. Der Austritt wird erst rechtsgültig, wenn das austretende Mitglied sämtliche gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

#### Art. 9 Ausschluss

Vereinsmitglieder, die den statutarischen Bestimmungen in krasser Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs erheben, deren Entscheid endgültig ist.

#### Art. 10 Rechtsfolgen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte, namentlich auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber haftbar für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die sie als Mitglied bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens übernommen haben.

## IV. Organisation

#### Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

#### A. Vereinsversammlung

#### Art. 12 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

#### Art. 13 Einberufung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet alle fünf Jahre statt. Ihre Einberufung hat in angemessenem Zeitraum im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden namens des Vorstandes durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu erfolgen. Anträge sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

#### Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Sie kann ferner von mindestens einem Fünftel aller Einzelmitglieder verlangt werden. Der Antrag ist zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten dem Vorstand zusammen mit einem Vorschlag der Traktandenliste einzureichen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

#### Art. 15 Befugnisse

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des oder der Rechnungsrevisors/in,
- Entgegennahme des Revisorenberichtes,
- Abnahme von Jahresrechnungen und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe,
- Genehmigungen von Budgets,
- Wahlen,
- Änderung der Statuten,
- Behandlung von Rekursen,
- Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen,
- Beschlussfassung über weitere Anträge.

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

**Art. 16 Stimmrecht**

Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.

**Art. 17 Abstimmungen und Wahlen**

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist bei einer Wahl ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat als gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Statutenrevisionen sowie Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

**B. Vorstand**

**Art. 18 Vorstand und Präsidentschaft**

Der Vorstand wird erstmals von der Gründungsversammlung und sodann von der Vereinsversammlung aus der Mitte der Einzelmitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Vorstand jeweils für dessen Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand ist befugt, weitere Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Ihre Wahl ist für eine Vorstandssitzung ordentlich zu traktandieren. Die Wahl erfolgt mit Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wer anlässlich einer ordentlichen Vereinsversammlung trotz Kandidatur nicht in den Vorstand gewählt wurde, darf während der folgenden Amtsperiode nicht vom Vorstand als Mitglied berufen werden.<sup>2</sup>

**Art. 19 Befugnisse**

Der Vorstand, dem die Präsidentin oder der Präsident vorsteht, leitet den Verein und hat alle Kompetenzen. Er vertritt insbesondere auch den Verein nach aussen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- Durchführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung,
- Einberufung der Vereinsversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Bestimmung der Unterschriftsberechtigten,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe zuweisen.

Der Vorstand verpflichtet den Verein gegenüber Dritten grundsätzlich mit Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleibt Art. 26.

**Art. 20 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 21 Einladung**

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich zehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

---

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 25. Februar 2008.

Art. 22 Beschlussfassung

Soweit nicht anders geregelt, beschliesst der Vorstand über die vorliegenden Geschäfte mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

### **C. Kontrollstelle**

Art. 23 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte oder aus dem Vorstand einen oder eine Rechnungsrevisoren/in für die Amtsdauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei einem frühzeitigen Rücktritt der/ des Rechnungsrevisor/in bestimmt der Vorstand eine/n neue/n Verantwortliche/n.<sup>3</sup>

Art. 24 Aufgabe

Der/die Revisor/in hat Jahresabrechnung und Bilanz zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 25 Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus Beitrittsgebühren, Überschüssen von Teilnahmebeiträgen für Veranstaltungen des BFK, Spenden und Subventionen. Sie werden auf ein Drittmittelkonto einbezahlt, das bei der Universität Bern geführt wird.

Art. 26 Bezugsrecht

Vom Vorstand wird ein Vorstandsmitglied gewählt, das zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer Kollektivunterschrift über das Konto gemäss Art. 25 verfügen kann.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenrevisionen

Statutenänderungen können nur von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einen Antrag hin erfolgen, der von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in einer Urabstimmung von drei Vierteln aller Mitglieder gutgeheissen wird.

Art. 30 Vermögen

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 31 ZGB

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 3.4.1998 in Kraft getreten.

### ***Die Anwesenden der Gründungsversammlung.***

---

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 25. Februar 2008.